

# Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach in der Managementeinheit Untere Lenne (ME\_RUH\_1300) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME\_RUH\_1300 -  
- Az.: 54.50.85-024 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Untere Lenne im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME\_RUH\_1300 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Lenne** von Fluss-km 0,26 (Stationierung nach GSK 3c) im Mündungsbereich in die Ruhr in Hagen, die Stadt Iserlohn, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Altena,

Stadt Werdohl, Stadt Plettenberg durchquerend, bis Fluss-km 73,58 auf Höhe des Zuflusses der Bigge in Finnentrop,

- **Nahmerbach** vom Mündungsbereich in die Lenne nördlich von Hagen-Nahmer bis Fluss-km 3,00 unterhalb der Stauanlage Lahmer Hasen,
- **Grüner Bach** vom Mündungsbereich in die Lenne im Stadtteil Grüne südwestlich von Iserlohn bis Fluss-km 1,70,
- **Rahmede** vom Mündungsbereich in die Lenne unterhalb der „Steinernen Brücke“ in Altena bis Fluss-km 11,68 im Quellbereich in Lüdenscheid,
- **Verse** vom Mündungsbereich in die Lenne in Werdohl-Versevörde bis Fluss-km 16,06 unterhalb der Versetalsperre am Wasserwerk Treckinghausen in Lüdenscheid,
- **Else** vom Mündungsbereich in die Lenne bei Plettenberg-Kersmecke bis Fluss-km 9,32 südlich des Landeplatzes Plettenberg-Hüinghausen in Herscheid,
- **Oester** vom Mündungsbereich in die Else in Plettenberg bis Fluss-km 7,49 zwischen den Ortschaften Himmelmert und Lettmecke im Süden des Gemeindegebietes von Plettenberg und
- **Fretterbach** vom Mündungsbereich in die Lenne bei Finnentrop-Lenhausen bis Fluss-km 2,16.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-024 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

## § 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt,

sowie der kreisfreien Stadt Hagen, Stadt Iserlohn, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Altena, Stadt Lüdenscheid, Stadt Werdohl, Stadt Plettenberg, Gemeinde Herscheid und Gemeinde Finnentrop sowie beim Märkischen Kreis und Kreis Olpe während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lenne im Bereich des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe, des Märkischen Kreises und der Stadt Hagen - Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ - erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 36 am 06. September 2003 für den Gewässerabschnitt der Lenne im Bereich von Fluss-km 0 bis Fluss-km 73,58

außer Kraft.

Arnsberg, Oktober 2020

Az.: 54.50.85-024

Bezirksregierung Arnsberg  
- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann